

Absender:

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht
Stadtkämmerei
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Antrag für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung für eine Sachzuwendung

(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!)

1. Bestätigung der Spenderin/des Spenders

Die Spenderin/der Spender

Name	Vorname	
Straße	PLZ	Ort

gewährt dem/der nachstehenden Spendenletztempfänger/-in für dessen gemeinnützigen und förderungswürdigen Zweck folgende Sachspende:

Bezeichnung der Sachspende:

Spendendatum:
(Tag der Übergabe)

Wert der Sachspende in Euro:

Die Spende stammt aus:

- Privatvermögen
 Betriebsvermögen
 Die Spenderin/der Spender hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
 Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten o. ä. **sind beigelegt.**

Die Spenderin/der Spender verzichtet auf die Bezahlung der beiliegenden Rechnung zugunsten der Spendenletztempfängerin/des Spendenletztempfängers.

Der Wert der Sachspende im Sinne des Steuerrechts wird ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Spenderin/des Spenders

2. Bestätigung Spendenletztempfänger/-in (begünstigte Organisationseinheit)

Anschrift:

Der Erhalt vorbezeichneter Sachspende ohne Gegenleistung unsererseits, sowie deren ausschließliche Verwendung für die anerkannten förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecke wird bestätigt.

Anlagen-Nr.:

Datum, Unterschrift Anlagenbuchhaltung

Ort, Datum

Unterschrift (lt. Zuständigkeitsordnung), Stempel

Der Stadtkämmerei muss bestätigt werden:**1. von der Spenderin/dem Spender**

- a) die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache,
- b) Zeitpunkt der Übergabe der Sachspende,
- c) Der Wert der gespendeten Sache.
- d) Bei der Angabe des Wertes der gespendeten Sache ist von der Spenderin/dem Spender
 - der gemeine Wert anzugeben,
wenn die Spende aus dem Privatvermögen der Spenderin/des Spenders stammt.
(Unter dem gemeinen Wert ist der Bruttopreis, also der Preis einschließlich der Umsatzsteuer zu verstehen.)
 - der Entnahmewert (ggf. mit niedrigerem gemeinen Wert) anzugeben,
wenn die Sache aus dem Geschäftsvermögen der Spenderin/des Spenders stammt.
(Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat in seinem Erlass vom August 1992 ausdrücklich bestätigt, dass bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen den bei der Entnahme anzusetzenden Wert i. S. d. § 6 ff EStG die angefallene Umsatzsteuer einzubeziehen ist.)

2. von der Spendenletztempfängerin/dem Spendenletztempfänger

- a) Der Empfänger der Sache ohne Gegenleistung,
- b) die ausschließliche Verwendung der Sachzuwendung zu den förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken der begünstigten Organisationseinheit der Landeshauptstadt Dresden.
- c) Von dem/der Anlagenbuchhalter/-in muss die Sachspende in das Anlagevermögen der Organisationseinheit gebucht werden und auf dem Antrag erfolgt die Angabe der entsprechenden Anlagennummer, mit Datum und Unterschrift.

**Falsche Angaben durch Spender/-in oder Spendenletztempfänger/-in können steuerliche Folgen haben.
Für die Richtigkeit der Angaben auf diesem Antrag haften sowohl Spender/-in als auch
Spendenletztempfänger/-in im Rahmen ihrer Bestätigung.**